



INFORMATIONEN ZUM VERTRIEB VON AIF IN ÖSTERREICH AN PRIVATKUNDEN GEMÄSS § 49 AIFMG (ART. 43 RL 2011/61/EU)

Stand: August 2026

INHALT

ÜBERSICHT DER VERSIONEN	3
I. ALLGEMEINES.....	4
II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VERTRIEB IN ÖSTERREICH	4
A. UNTERLAGEN GEMÄSS ANLAGE 3 ZU § 29 AIFMG (ENTSPRICHT ANHANG III der RL 2011/61/EU)	5
B. BESTÄTIGUNG DES HERKUNFTSSTAATES.....	5
C. HALBJAHRESBERICHT	6
D. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 49 Abs. 6 AIFMG	6
Anzeigengebühr.....	6
Jahresgebühr.....	6
E. EINBRINGUNG DER UNTERLAGEN.....	7
F. VERTRIEBSBEGINN	7
III. AKTUALISERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN	8
IV. RÜCKNAHME VON ANTEILSSCHEINEN	8
V. ENDE DES VERTRIEBS	8
VI. KUNDENINFORMATIONEN	9
Einrichtungen für Privatkunden gemäß § 48a AIFMG	9

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
Dezember 2024	Erstfassung
August 2026	• Anpassungen aufgrund der Änderungen durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 („AIFMD II“) • Anpassungen aufgrund der Novellierung der FMA Incoming Plattformverordnung (BGBl. II Nr. 181/2026)

I. ALLGEMEINES¹

Es wird darauf hingewiesen, dass der FMA alle in diesem Merkblatt erwähnten Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden müssen.

Das AIFMG in deutscher Sprache ist abrufbar unter: [Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz](#)

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VERTRIEB IN ÖSTERREICH

Voraussetzung für den Vertrieb von AIF an Privatkunden in Österreich ist die Erfüllung der folgenden Kriterien gemäß § 49 Abs. 1 Z 1 bis 3 AIFMG (Art. 43 RL 2011/61/EU):

1. der AIF ist in seinem Herkunftsstaat zum Vertrieb an Privatkunden zugelassen **und**
2. der AIF ist gemäß §§ 31 oder 47 AIFMG (Art. 32, 42 RL 2011/61/EU) in Österreich zum Vertrieb an professionelle Anleger zugelassen **und**
3. der AIF ist materiell einem gemäß § 48 Abs. 1 AIFMG in Österreich für den Vertrieb an Privatkunden zulässigen Fondstypen gleichwertig, und zwar
 - Anteilen an Immobilienfonds gemäß Immobilien-Investmentfondsgesetz,
 - AIF gemäß dem 3. Teil erstes Hauptstück Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011),
 - AIF in Immobilien gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 AIFMG,
 - AIF gemäß § 48 Abs. 7, 8a, 8c und 8e AIFMG oder
 - der AIF ist ein AIF, der materiell einem OGAW der Richtlinie 2009/65/EU gleichwertig ist, jedoch von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet wird.

Betreffend **Arbeitnehmerbeteiligungs-Fonds** sieht § 49 Abs. 1a AIFMG wie folgt vor: Inländische AIFM oder EU-AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, welche einen EU-AIF verwalten, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, können einen solchen EU-AIF aus einem anderen Mitgliedstaat in Österreich an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus dem einschlägigen Gesetz entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

Arbeitnehmersparplänen vertreiben, wenn der EU-AIF die Anforderungen, die im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIF gelten, erfüllt.

Die genannten Voraussetzungen stellen eine taxative Aufzählung dar.

Sind diese Kriterien erfüllt, ist grundsätzlich jeder einzelne AIF der FMA separat anzuzeigen. Wenn Angaben und Unterlagen gegenüber einer gemäß §§ 31, 38 oder 47 AIFMG erstatteten Anzeige unverändert bleiben, darf auf diese verwiesen werden. Der AIFM hat im Rahmen seiner Anzeige folgende Unterlagen gemäß Kapitel I.A bis I.E. an die FMA zu übermitteln:

A. UNTERLAGEN GEMÄSS ANLAGE 3 ZU § 29 AIFMG (ENTSPRICHT ANHANG III DER RL 2011/61/EU)

- Ein Anzeigeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;
- die Vertragsbedingungen **oder** die Satzung des AIF;
- Name der Verwahrstelle des AIF;
- eine Beschreibung des AIF **oder** alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;
- Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;
- alle in § 21 Abs. 1 AIFMG (Art. 23 Abs. 1 RL 2011/61/EU) genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM zu vertreiben beabsichtigt.
- Gleichzeitig mit dem Anzeigeschreiben ist der Nachweis über die entrichteten Gebühren (siehe Kapitel I.E.) zu übermitteln.
-

B. BESTÄTIGUNG DES HERKUNFTSSTAATES

Der Anzeige beizufügen ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des AIF, dass der AIF im Herkunftsstaat zum Vertrieb für Privatkunden zugelassen ist (§ 49 Abs. 3 Z 3 AIFMG).

Zusätzlich beizufügen im Falle von Nicht-EU-AIFM oder Nicht-EU-AIF sind:

eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des Nicht-EU-AIFM oder Nicht-EU-AIF, dass dieser

- alle in der Richtlinie 2011/61/EU, mit Ausnahme derer im 6. Kapitel, sowie auf Basis dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllt, **sowie**,
- im Falle des § 49 Abs. 1 Z 3 lit. e AIFMG, dass der AIF materiell einem OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EU gleichwertig ist (§ 49 Abs. 3 Z 2 AIFMG).

C. HALBJAHRESBERICHT

Beizufügen ist ein Halbjahresbericht, der spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres zu erstellen ist. So nach den bisherigen Gesetzen kein Halbjahresbericht anzufertigen war, ist vor der Anzeige kein eigener Halbjahresbericht zu erstellen. Ab dem Zeitpunkt der Zulassung zum Vertrieb hat der AIFM jedoch Halbjahresberichte anzufertigen.

D. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 49 ABS. 6 AIFMG

Gemäß § 49 Abs. 6 AIFMG ist sowohl eine einmalige Registrierungsgebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für alle zum Vertrieb in Österreich zugelassenen AIF zu entrichten.

ANZEIGENGEBÜHR

Zur Bearbeitung der Anzeige gemäß § 49 Abs. 6 AIFMG durch die FMA sind im Vorhinein folgende Gebühren an die FMA zu entrichten:

- **EUR 2.200 pro AIF** für die Bearbeitung der übermittelten Unterlagen (siehe die unter Kapitel I.A. bis I.D. gelisteten Unterlagen);
- diese Gebühr erhöht sich bei AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um **EUR 440 für jeden Teilfonds**.

Beispiele: Höhe der Anzeigengebühr für einen neuen einzelnen AIF = EUR 2.200; Anzeigengebühr für einen neuen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 2.640; Anzeigengebühr für zwei neue Teilfonds eines bereits in Österreich registrierten Umbrella-Fonds = EUR 880

Hinweis: Sollten zu einem bereits angezeigten Umbrella, weitere Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, fällt lediglich eine Gebühr iHv EUR 440 pro weiterem Teilfonds an.

JAHRESGEBÜHR

Für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten ist des Weiteren zu Beginn eines jeden Kalenderjahres

- für **jeden** zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahrs zugelassenen **AIF** eine Gebühr von **EUR 1.200** jährlich an die FMA zu entrichten;
- diese Gebühr erhöht sich bei AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um **EUR 400 für jeden Teilfonds**.

Die Jahresgebühr ist spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres zu bezahlen.

Beispiele: Höhe der Jahresgebühr für einen einzelnen AIF = EUR 1.200; Jahresgebühr für einen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 1.600

Die Gebühren gemäß § 49 Abs. 6 AIFMG sind auf das **Konto bei der Oesterreichischen Nationalbank** (IBAN: AT550010000000115525, BIC: NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. I 97/2001-Subkonto für Gebühreneinnahmen“ einzuzahlen.

Als **Verwendungszweck** ist der Name des AIF und/oder des AIFM anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bzw. Jahresgebühr bezieht.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen und sonstige Kosten vermindert wird. Die nicht fristgerechte Entrichtung der Gebühr ist ein Vertriebsuntersagungsgrund gemäß § 50 AIFMG. Die Entrichtung der Gebühr ist gegenüber der FMA zu belegen.

E. EINBRINGUNG DER UNTERLAGEN

Die Einbringung der Anzeige hat gemäß FMA-Incoming-Plattformverordnung auf elektronischem Weg via Incoming Plattform, bzw. falls noch kein Zugang besteht, via aifm@fma.gv.at zu erfolgen. Der Name des AIFM und des betroffenen Fonds sind genau anzugeben.

Um dem AIFM die Einbringung der Anzeige gemäß § 49 AIFMG zu erleichtern und eine weitestgehend einheitliche Übermittlung der gesetzlich normierten Informationen zu gewährleisten, **ist das jeweilige auf der Homepage der FMA bereitgestellte Excel-Formular vollständig zu befüllen** und inkl. aller erforderlichen Beilagen an die FMA gemeinsam mit dem Anzeigeschreiben iSd § 49 Abs. 2 AIFMG an obige E-Mail Adresse zu übermitteln.

Die E-Mail darf die Größe von 30 MB nicht überschreiten. Bei Bedarf sind die Anhänge in eine Zip-Datei zu verpacken, der Inhalt kann auch auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

Zulässige Dateiformate sind: pdf, doc, docx und xls.

F. VERTRIEBSBEGINN

Die FMA teilt dem AIFM mit, ob ein Vertrieb zulässig ist. Der Vertrieb ist erst ab dem Datum der positiven Entscheidung der FMA zulässig.

III. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN

Sind wesentliche Änderungen iSd § 49 Abs. 9 AIFMG im Bezug auf die übermittelten Informationen und Dokumente geplant, so sind diese mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderungen der FMA mitzuteilen. So es sich um ungeplante Änderungen handelt, so hat der AIFM diese der FMA unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, mitzuteilen. Zur Form der Übermittlung siehe 0. Einbringung der Unterlagen. Die Unterlagen haben einen Verweis auf geänderte Punkte zu beinhalten.

Verstoßen geplante Änderungen gegen das AIFMG oder die RL 2011/61/EU, so teilt die FMA dem AIFM mit, dass die Änderungen unzulässig sind.

Geplante oder ungeplante Änderungen, die gegen das AIFMG oder die RL 2011/61/EU verstoßen, können zu Maßnahmen durch die FMA gemäß § 56 f AIFMG führen. **Falls erforderlich, kann die FMA den weiteren Vertrieb untersagen.**

Der AIFM, der seine AIF in Österreich vertreibt, hat den Anlegern in Österreich dieselben Informationen und Unterlagen auf dem aktuellen Stand zur Verfügung zu stellen, die er seinen Anlegern im Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stellen muss.

IV. RÜCKNAHME VON ANTEILSSCHEINEN

Das vorübergehende Unterbleiben der Rücknahme der Anteilsscheine ist der FMA **unverzüglich** anzuzeigen. Ein solches Unterbleiben muss auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein.

Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilsscheine ist ebenso **unverzüglich** anzuzeigen.

Über beide Fälle sind die Anleger durch öffentliche Bekanntmachung zu informieren.

V. ENDE DES VERTRIEBS

Der AIFM hat der FMA die geplante Vertriebseinstellung anzuzeigen.

VI. KUNDENINFORMATIONEN

Der AIFM, der seine AIF in Österreich vertreibt, hat den Anlegern in Österreich dieselben Informationen und Unterlagen sowie deren **Änderungen**, zur Verfügung zu stellen, die er seinen Anlegern im Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stellen muss.

In eine Anlage zum Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIPs), ABl. Nr. L 352 vom 9.12.2014 S 1, beziehungsweise in den Vereinfachten Prospekt sowie in jede Werbeunterlage des AIF oder des AIFM ist gemäß § 49 Abs. 4 AIFMG, so es sich nicht um einen in Österreich konzessionierten AIFM handelt, ein **drucktechnisch hervorgehobener Warnhinweis** aufzunehmen, dass weder der AIF noch der AIFM einer Aufsicht durch eine österreichische Behörde unterliegen, weder ein etwaiger Prospekt noch KID oder Vereinfachter Prospekt von einer österreichischen Behörde geprüft wurden und keine österreichische Behörde die Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Unterlagen trägt.

EINRICHTUNGEN FÜR PRIVATKUNDEN GEMÄß § 48A AIFMG

Seit 2. August 2021 ist der FMA für AIF mit Vertrieb an Privatkunden eine Kontaktstelle für österreichische Anleger gemäß Art. 43a Richtlinie (EU) 2019/1160 zu melden. Die Kontaktdetails sind im Excel-Formular bekannt zu geben. In Bezug auf die Verkaufsprospekte mit Stand ab 2. August 2021 hat die Einrichtung jedenfalls auch mit Hinweis auf § 48a AIFMG angegeben zu sein.